

Beitragsordnung

§ 1 Grundsatz

1. Diese Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung. Sie regelt die Beitragsverpflichtungen der Mitglieder sowie die Gebühren und Umlagen. Sie kann vom Gesamtvorstand des Vereins geändert und beschlossen werden.
2. Die Jugendordnung ist Bestandteil der Beitragsordnung und kann vom Gesamtvorstand des Vereins geändert und beschlossen werden.

§ 2 Beschlüsse

Die Mitgliederversammlung beschließt die Höhe des Beitrags nebst Aufnahmegebühr.
Der Vorstand beschließt alle weiteren den Beitrag betreffenden Regelungen.

§ 3 Regelmäßige Mitgliedsbeiträge:

Mit Wirkung vom **01.01.2026** gelten folgende Beiträge

				Beitrag nach Familienermäßigung Ziffer 6 der Beitragsordnung	
				Monatlich	Jährlich
1	Erwachsene (Spieler ab 18 Jahren)	25,00 €	300,00 €	20,00 €	240,00 €
2	Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres, Schüler, Auszubildende, Studenten, Arbeitslose, Rentner	20,00 €	240,00 €	16,00 €	192,00 €
3	Passive Erwachsene ab Vollendung des 18. Lebensjahres, Trainer im Herrenbereich mit Übungsleiterpauschale (1. und 2. Männer)		75,00 €		
4	Passive Kinder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres		50,00 €		
5	Alle Jugendtrainer sowie Trainer ohne Übungsleiterpauschale, Schiedsrichter, Ehrenmitglieder, Mitglieder des Vorstandes, Ordner	beitragsfrei			
6	Familienermäßigung: Stammen mehrere Vollzahler gemäß Ziffern 1 und 2 aus einer Familie und einem Haushalt (z. B. 1 Elternteil und 1 Kind usw.) erhalten diese auf ihre Beiträge einen Rabatt von jeweils 20 %. Eine Kombination aus Familienermäßigung und der Ermäßigung für Jahreszahlungen ist nicht möglich				
7	Kinder der Ballbini-Ballschule FC 98 Hennigsdorf	Beitragsfrei			
8	Jahresrabatt für aktive Mitglieder lt. Ziffer 1 und 2: bei Zahlung des Jahresbeitrages bis zum 31.01. des Kalenderjahres oder bei Zahlung bis 31.07. für die neue Saison mindert sich der Beitrag um einen Monatsbeitrag.				
9	Mitglieder des Förderkreises (Training 1xwöchentlich von April-Oktober, kein Spieltrieb)		175,00 €		

§ 4 Stichtag für Beitragsbemessung, Nachweispflichten bei Beitragsermäßigungen

1. Stichtage für die Einstufung in die jeweilige Beitragsklasse gemäß § 3 dieser Beitragsordnung sind der 01.01. und der 01.07. des laufenden Kalenderjahres.
2. Der Nachweis zur Berechtigung von Beitragsermäßigungen bei Arbeitslosen, Studenten, Auszubildenden und erwachsenen Schülern und Studenten ist jeweils zum 31.01. und zum 31.07. zu erbringen. Der Nachweis zur Berechtigung von Beitragsermäßigungen für Alters- und Erwerbsminderungsrentner ist einmalig und im Anschluss nur auf Anforderung des Vereins zu erbringen. Werden die Nachweise nicht vorgelegt, fallen die Ermäßigungen für die Zeit nach den Stichtagen weg.

§ 5 Fälligkeiten, Ermäßigung für Jahreszahlungen

1. Die nach § 3 Ziffer 1 und 2 dieser Beitragsordnung monatlich festgelegten Beiträge sind zum 3. Werktag eines Monats fällig.
2. Wird ein Jahresbetrag für das nachfolgende Kalenderjahr im Voraus bis zum 31. 01. geleistet oder bei Zahlung bis 31.07. für die neue Saison, ermäßigt sich der Jahresbeitrag in Höhe eines jeweiligen Monatsbeitrages
3. Alle übrigen Zahlungen nach § 3 Ziffer 3 und 9 sind bis zum 31.03. als Jahresbeitrag fällig.
Eine Kombination aus Familienermäßigung und der Ermäßigung für Jahreszahlungen ist nicht möglich.

§ 6 Einmalige Beiträge

1. Bei der Aufnahme eines Vereinsmitglieds fällt eine einmalige Aufnahmegebühr von 25,00 € an. Bei Übernahme von Kindern der Ballbini-Ballschule wird die Aufnahmegebühr als Passgebühr fällig.
 2. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein mit sonstigen Leistungen in Form von Arbeits- und Dienstleistungen mit 1 Arbeitseinsatz pro Kalenderjahr zu erbringen, um den Vereinszweck zu fördern. Der Vorstand verpflichtet sich, mindestens zwei Termine im Jahr festzulegen
 3. Mitglieder können die Erbringung von Arbeits- und Dienstleistungen nach Abs.2 durch Leistung eines Geldbetrages (Abgeltungsbetrag) in Höhe von 30 € abwenden. Der Abgeltungsbetrag kann jederzeit im Kalenderjahr gezahlt werden, spätestens jedoch zum 30.11. eines Kalenderjahres
 4. Mitglieder, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sind von der Erbringung der Arbeits- und Dienstleistungen befreit.
 5. Durch den expliziten Beschluss des Vorstandes, die Mitglieder zu Arbeits- und Dienstleistungen („Hand- und Spanndienste“) zu verpflichten, besteht bei diesen Tätigkeiten kein Versicherungsschutz über die VBG (Mitgliederversicherung).
- * Als Arbeits- und Dienstleistungen zählen u.a. Pflegen der Nebenanlagen, gesonderte Arbeitseinsätze wie z.B. Frühjahrsputz, Laubbeseitigung, Säuberung der Tribüne

§ 7 Verzug

1. Wird der Betrag nicht fristgerecht nach BO §5 geleistet, erfolgt eine Mahnung. Diese ist mit Mahnkosten i. H. v. 3,00 EUR verbunden.
2. Erfolgt auf diese Mahnung keine Zahlung wird eine letzte Mahnung ausgesprochen, welche mit Mahnkosten i.H.v. 10,00 EUR verbunden ist.
3. Bleibt ein Mitglied, nachdem es die Mahnung gemäß Abs. (2) erhalten hat, mit der Zahlung über die gesetzte Frist hinaus in Verzug, ist das Präsidium berechtigt, aber nicht verpflichtet, alle erforderlichen zivilrechtlichen Maßnahmen zur Beitragseinbringung zu ergreifen.

§ 8 Inkrafttreten

Die Beitragsordnung tritt am 01.01.2026 in Kraft.

Anmerkung:

Die Mitgliederversammlung vom 09.04.2025 hat die Beitragsanpassung per mehrheitlichen Beschluss gefasst.